

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 71.

Dienstag, den 4. September

1849

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Santsachen.) In nachgenannten Santsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an dem hienach bezeichneten Tag und Orte vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, in nächster Gerichtssizung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 23. August 1849. **K. Oberamtsgericht. Bellnagel.**
Liquidirt wird in der **Auf dem Rathhaus zu** am
Santsache des **Wilhelm Danne, Nagelschmid in** **Schwaibheim** **Dienstag den 25. Sepbr.**
Schwaibheim **Morgens 8 Uhr.**

H. Michael Wismann, gewesener Schuhmachers dabeibst **Schwaibheim.** **Dienstag den 25. Sepbr.**
Schwaibheim. **Nachmittags 1 Uhr.**

Waiblingen. (Gläubiger-Aufforderung.) Wer an den Jakob Fr. Kauscher Schuhmacher eine Forderung zu machen hat, hat solche am Donnerstag den 6. Sepbr. d. J. Vormittags auf dem Rathhaus anzumelden, da im außergerichtl. Weg eine Erledigung seines Schuldenwefens versucht werden wird.

Von nichterscheinenden, aber dem Amt bekannten Gläubigern wird angenommen, daß sie sich den übrigen Gläubigern ihrer Kategorie anschließen. **Stadtrath.**

Waiblingen. Ein eingemachter Baum- und Küchen-Garten von $\frac{1}{2}$ Morgen, gut angelegt und schön mit Obst, ist sogleich zu verkaufen; es werden Zieler auch angenommen. Zu baar Geld ist aber das Gut billiger zu kaufen. Näheres bei

C. Fr. Pfander.

Waiblingen. (Obst Verkauf.) Von Christian Bauer, ledigen Bäcker, wird der Obst Ertrag (geschätzt zu 3 Eimer Most, Samstag Nachmittag 2 Uhr auf dem Platz verkauft. Liebhaber wollen sich um diese Zeit auf dem Gut einfinden. Der Pfleger: **David Bauder.**

Waiblingen. (Geld-Antrag.) **350 fl.** Pflegschafts-Geld sind gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen, zu erfragen bei der **Redaction.**

Waiblingen. Ein Wägele für eine Kuh hat zu verkaufen, Wer? sagt Ausg. d. **Bl.** **Stetten** im Remsthal. Ungefähr 2 Centner schöne Karpfen und einen Wagen voll Rüferknochen hat um billigen Preis zu verkaufen

Alt. Friedr. Konzmann.

Schwaikheim,
(Wirthschafts-Gebäude und
Güter-Verkauf.)

Die unterzeichnete Stelle hat von dem Kö-
nigl. Oberamts-Gericht den Auftrag erhalten,
das Besitztum des Christoph Eslein, Hirsch-
wirths dahier, zum öffentlichen Verkauf zu
bringen, und zwar:

1) Gebäude: Ein zweistöckiges Wohn-
haus, die Wirthschaft zum Hirsch, mit realem
Wirthschaftsrecht. Dasselbe enthält unter der
Erde einen geräumigen und gutgewölbten Kel-
ler; im untern Stock ein Wohnzimmer nebst
einem kleinen Nebenzimmer, geräumige Küche
und Speisekammer; im obern Stock 4 Zim-
mer wovon 2 heizbar, und eine Küche; unter
dem Dach mehrere Kammern und einen Frucht-
boden. An dieses Gebäude stoßt eine große
geräumige Scheuer mit Stallung und Hofraum.

2.) 19 Morgen Acker, 6 Morgen Wiesen,
circa 1 Morgen Weinberg in Korber Mar-
zung, 2 1/2 Bstl. Gras-, Baum- und Gemüse-
Garten, 4 Morgen Wabung.

Die Verkaufshandlung findet
Montag den 17. September d. J.
Nachmittag 2 Uhr
auf dem hiesigen Rathhause statt. Auswärtige
Kaufsliebhaber haben noch vor der Steigerung
Prädikats- und Vermögens-Zeugnisse vorzule-
gen. Den 16. August 1849.

Schultheißenamt

Ulrich.

Großheppach.

Da ich überall Leute treffe die mit Schwefel-Schnitten haufiren und angeben sie seyen von mir, so sage ich einem jeden daß es nicht wahr ist. Es wächst das viele Obst wieder mast auf und wenn die leeren Fässer mit so gelbem Schwefel eingebrannt werden, so wird der Most und Wein wider krank und sauer. Meine Arsenikfreie Schwefel-Schnitten die Most, Wein, Bier und Faß verbessern sind in allen Kaufstädten gesucht und kostet

das Pfund mit Gewürz 48 kr.,
die Schmitte 1 1/2 kr.,
das Pfund ohne Gewürz 32 kr.,
die Schmitte 1 kr.
J. F. Bürkle.

Zugleich empfehle ich Watter- und Bürkle'schen
Zinktur zur augenblicklichen und bleibenden
Vinderung der Zahnschmerzen das Glas zu 30
und 16 kr., Zahnpulver zur Reinigung und
Erhaltung der Zähne die Schachtel zu 24, 18,
12 kr., Großheppacher Wasch- und Badwas-
ser zur Stärkung und Belebung der Nerven
und Augen, welches in allen Bädern und Län-
dern durch Abwaschen mit flacher Hand, mit-
telst Einreiben mit Flanell für das Podagra
und Contract mit bestem Erfolg und wegen
seiner feinen Parfüm vor jedem Kölnischen
Wasser angewandt wird, das Glas zu 36, 24
und 12 kr. haben Sendungen erhalten:

Herr Sirt in Waiblingen,
Herr Glock in Winnenden.
Dehl zur Verteilung der Banzen ist zu haben
das Glas zu 8 fr.

bei Buchdrucker Bueck in Waiblingen und
Herrn Kaufmann Glock in Winnenden.

J. F. Bürkle.

Waiblingen.

(Danksagung und Geschäfts-
Empfehlung.)

Ich mache hiemit die Anzeige, daß ich mein
Spezerei- und Ellenwaaren-Geschäft an mei-
nen Neffen

G. Kauffmann, jr.

käuflich abgetreten habe. Für das mir viel-
fach gewordene Zutrauen höflich dankend, bitte
zugleich solches auch meinem Nachfolger zukom-
men zu lassen.

J. G. Currlin's Wittwe.

Unter Beziehung auf vorsehende Bekannt-
machung, erlaube ich mir, mein neues Geschäft
bestens zu empfehlen, mit dem Bemerken, daß
ich demselben verschiedene neue Artikel beige-
legt habe, auch mich bestreben werde billig und
reel zu bedienen.

Den 4. August 1849.

G. Kauffmann, jr.

Waiblingen.

Volks-Verein.

Nächsten Mittwoch Abends 8 Uhr in der Mäd-
chenschule. Tagesordnung:

- 1) Ergänzung des Ausschusses.
- 2) Rechnungs Stellung des Cassiers.
- 3) Verlesung des Geschworenen Gesetzes und
Besprechung darüber.

Zu zahlreichem Besuch wird hiemit eingeladen.

Waiblingen. Die Plenar-Ver-
sammlung des landwirthschaftlichen Ver-
eins und die Vertheilung von Preissen an
die Besten tüchtiger Farren und Eber-
schweinen findet am

Donnerstag den 13 d. Mts
Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus in Winnenden Statt.

Die zur Preis-Bewerbung bestimmten Thiere
haben Mittags 12 Uhr einzutreffen und sind
die vorgeschriebenen Zeugnisse gleichzeitig zu
übergeben.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht,
sich den Farren- und Eberbesitzern mitzutheilen;
sie selbst wie die Mitglieder des Vereins und
andere Landwirth: sind zur Theilnahme einge-
laden.

Den 3. Sept. 1849.
Vorstand des landwirthschaftlichen
Vereins.

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J. Nro. 28. enthält:

I Unmittelbare Königliche Dekrete.

G e s e z.

betreffend die Ablösung der Zehnten

Wilhelm,

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der Zehnten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

(Fortsetzung.)

Art. 19.

Die laufenden, so wie die von den zwei nächst vorangegangenen Jahren rückständigen Zehnten, in welchen die Zehntablösungsschuld zu bezahlen ist, genießen gegenüber den einzelnen Schuldnern derselben das Vorzugsrecht der Realkrediten [Prioritätsgesetz vom 15. April 1825, Art. 4, Ziff. 4.]

Für Zahlungsrückstände der Träger von Ablösungsgemeinschaften gegen die Berechtigten können diese die pflichtigen Gutsbesitzer der Gemeinschaft sammt und sonders in Anspruch nehmen.

Art. 20.

Der in der Zwischenzeit von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungs-Capitals anfallende Zehnte berechtigter Privaten wird zwar noch von dem bisherigen Berechtigten, aber auf Abrechnung an der Ablösungsschuld der Pflichtigen erhoben.

Das Gleiche geschieht bei dem Zehnten anderer Berechtigten, welcher nach der durch die Pflichtigen oder Berechtigten verlangten Ablösung, aber vor der endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals anfällt. Ein zur Zeit der letzteren begonnener Zehnteinzug wird auf Abrechnung an der Ablösungsschuld vollendet.

In den vorgenannten Fällen bleibt es den Theilhabenden überlassen, sich über ein statt des Naturalzehnten zu zahlendes Geldsurrogat zu vereinigen, das seiner Zeit an der Ablösungsschuld der Pflichtigen in Abzug kommt.

Der Zehntertrag des Jahres 1848 wird an der Ablösungsschuld in dem Falle zu Gunsten der Pflichtigen abgerechnet, wenn die Letzteren nach der Verkündung des Gesetzes vom 14. April 1848 die urkundliche Ausnahme dieses Ertrags durch eine vorläufige Ablösungs-Anmeldung [vergl. Ministerial-Befugung vom 17. Juni 1848, Reg. Blatt S. 284] veranlaßt haben. Ebenso wird der in Geld oder in vertragsmäßig bestimmten Fruchtquantitäten bestehende Zehntertrag des Jahres 1848 an

der Ablösungsschuld in dem Falle zu Gunsten der Pflichtigen abgerechnet, wenn die Letzteren nach der Verkündung des Gesetzes vom 14. April 1848 und vor der Forderung die Ablösung angemeldet haben.

Art. 21.

Im Namen und auf Kosten des Staats tritt zwischen die Pflichtigen und diejenigen zehntberechtigten Privaten und inländischen öffentlichen Körperschaften und Kirchenständen, welche diese Vermittlung innerhalb der hienach bestimmten Frist anrufen, eine Ablösungskasse an welche die Entschädigungs-Ansprüche der anrufenden Berechtigten übergehen, wogegen sie denselben fünfprocentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder den Namen ausstellt.

Die Vermittlung der Ablösungskasse kann von einem Zehntberechtigten nicht bloß für einen Theil seiner nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Ablösung kommenden Gefälle in Anspruch genommen werden, sondern sie hat sich, wenn der Berechtigte überhaupt davon Gebrauch machen will, auf alle solche Gefälle einer Markung zu erstrecken.

Die Frist für die Anrufung der Vermittlung der Ablösungskasse, welche bei dem Oberamte zu geschehen hat, beträgt 90 Tage, und beginnt für die zehntberechtigten Privaten von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, für die Körperschaften vom Tage der ihnen amtlich eröffneten Ablösungs-Anmeldung der Pflichtigen, oder, wenn sie selbst die Ablösung anmelden, vom Tage dieser Anmeldung an, zu laufen. Zu der Anrufung von Seiten der Körperschaften wird die Genehmigung der den Verwaltungen derselben vorgesetzten Aufsichts-Behörden erfordert.

Die Zehntablösungskasse wird in der Verwaltung von der in dem Gesetze vom 14. April 1848 vorgesehenen Gefälle-Ablösungskasse getrennt gehalten, es finden aber die in Art. 4, Art. 5 und 3, Art. 5 und 6 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auch auf die Zehntablösungskasse Anwendung.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

V o n R e c h t e n D r i t t e r.

1) Im Allgemeinen.

Art. 22.

Die auf dem abzulösenden Zehnten haftenden Rechte Dritter gehen auf das Ablösungskapital über, sofern sie in den öffentlichen Büchern vermerkt sind oder nach der in Art. 44, Ziff. 2 folgenden Bestimmung gewahrt werden; andernfalls haben die Inhaber dieser Rechte sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten. Für die Wahrung des Fideicommiss oder Zehnten-Verbandes abgelöster Zehnten gilt die Vorschrift des Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 1848.

(Fortsetzung folgt.)

Die Nachtigall.

1. Im dunklen Wald
Dein Lied erschallt,
Du liebe Nachtigall;
Dein Lied erwacht
In dunkler Nacht,
Erwacht mit lautem Schall.

2. Es ruht die Welt;
Am Himmelszelt
Sehn Sterne ab und auf,
Dein Lied so laut,
Dein Lied so traut
Dringt zu den Sternen auf.

3. Und Lied und Stern
Dort in der Fern,
Sie machen hell die Nacht,
Sie rufen laut:
„Nur Gott vertraut.
Der über Alles wacht!“

4. Und drückt dich Schmerz,
Mein armes Herz,
Hör auf das Vogels-Lied,
Jag förder nicht,
Aus Nacht zum Licht
Dein lieber Gott dich zieht.

D. G.

Schweiz. Die Flüchtlinge haben sich zum Theil schon überzeugt, und werden sich immer mehr überzeugen, daß der Schweizer engherzig ist; namentlich fühlen es die armen Flüchtlinge, denen es nicht gelungen, gleich den Anführern die Kassen des badischen Landes zu plündern. Sie bekommen Mittags eine Suppe mit etwas Fleisch und Brod und Nachts eine Suppe, das ist die ganze republikanisch-socialistisch-communistische Herrlichkeit. In Winterur müssen sie arbeiten und bekommen 6 fr. für den Tag und werden dabei mit Hundshunden und ähnl. lichen Ehrentiteln regalirt. Die Anführer des badischen Aufstandes verpraßen den Raub in den Städten und Bädern der Schweiz, sie be- rauschen sich in den theuersten Weinen und geben ihren armen flüchtigen Brüdern Nichts. Acht brüderlich! Die schnell avancirten Offi- cire der badischen Revolutionsarmee laufen in den Uniformen, jedoch ohne Waffen umher. Manchen Flüchtlingen geht nun das Auge auf aber die Anführer, die sie ins Unglück gestürz-

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 30. August 1849.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Schfl.	9	4	8	32	8	—
Dinkel, „ alter	4	50	4	20	3	54
Dinkel, „ neuer	4	6	3	37	3	12
Haber, „ alter	4	12	4	3	3	48
Haber, „ neuer	3	52	3	38	3	24
Gersten, alte Gerste.	—	—	—	—	—	—
Waizen, 1 Simri	—	—	—	—	—	—
Einforn „ „	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, „ „	—	—	—	—	—	—
Erbfen „ „	—	—	—	—	—	—
Linsen, „ „	—	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	—	—	—	—	—
Welschforn, „ „	1	4	1	—	—	54
Akerbohnen, „ „	—	50	—	42	—	—

Waiblingen.

Brod- und Fleisch-Laxe.

- 8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . 18 fr.
- 8 — schwarzes Brod
- Der Kreuzer-Brot muß wägen 8 Loth
- 1 Pfund Rindfleisch 8 fr.
- 1 — Kalbfleisch 8 fr.
- 1 — Schweinefleisch 9 fr.

Stuttgart den 3. Sept. Gestern Abend um 5 Uhr ist Seine Majestät der König von seiner Reise nach Bayern zurück mit einem Extrazug unserer Altbahn hier eingetroffen.

Waiblingen d. 3. Sept. Heute Abend sind J. J. K. K. H. H. der Kronprinz und seine Frau Gemahlin von Peteraburg kom- mend hierdurch nach Stuttgart geridrt.

Waiblingen. Das Regierungsblatt, Nr. 52, enthält das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen welche vor die Gerichts-Höfe ge- hören. Nach Art. 63 ist nun eine Liste derjenigen angefertigt, welche zu den Berrichtungen eines Geschwornen fähig sind.

Diese Liste ist von morgen an 8 Tage lang auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht auf- gelegt und es ist jeder im Gemeinde-Bezirk wohnender Staatsbürger berechtigt, Einsprache gegen den Inhalt zu erheben.

Den 4. Sept. 1849. Stadtschultheißenamt.